



Ersterfassungsdatum: 19.11.2019
Aktenzeichen: I/055-37/Bth
Antragsteller:
Ersteller: Frau Barth

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-270/2019
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	27.11.2019	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Bruchköbel 2019

Beschlussvorschlag:

Die Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 27. Oktober 2019 und Stichwahl am 10. November 2019 wird gemäß § 74 Kommunalwahlordnung (KWO) i. V. m § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) festgestellt.

Begründung:

In seinen Sitzungen am 29. Oktober 2019 und 12. November 2019 hat der Wahlausschuss der Stadt Bruchköbel das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 27. Oktober 2019 sowie der Stichwahl am 10. November 2019 festgestellt. Mit Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 15. November 2019 wurde das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 41 i. V. m. § 25 Kommunalwahlgesetz (KWG) kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch von Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Gemäß § 49 KWG kann auch jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der an der Wahl teilgenommen hat, oder die Bewerberin/der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 KWG Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen, nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Einspruchsfrist endet am 29. November 2019.

Einsprüche gegen die Wahl lagen bis zum Tag der Erstellung dieser Vorlage nicht vor.

Gemäß § 50 KWG beschließt die Stadtverordnetenversammlung in folgender Weise über die Gültigkeit der Wahl und Einsprüche in folgender Weise:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durch den Wahlausschuss anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 KWG keine Anwendung.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 26 KWG steht den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Stadtverordnetenversammlung zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht stattfindet (§ 27 KWG). Die Klage nach § 27 KWG steht auch dem Bewerber zu, der nach § 49 KWG Einspruch erhoben hat.

Beteiligte im Verfahren sind die/der Wahlberechtigte, die/der Einspruch erhoben hat und die Bewerberin/der Bewerber, die/der nach § 49 KWG Einspruch erhoben hat.